

Statuten

der

Schweizerischen

Carnicaimker-Vereinigung

SCIV

Gründungsjahr 1966

Statuten der Schweizerischen Carnicaimker-Vereinigung SCIV

A. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Schweizerische Carnicaimker-Vereinigung“ (SCIV) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

B. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Haltung und Förderung der Carnica-Bienenzucht durch:

- 2.1. Zusammenschluss der Bienenzüchter als Einzelmitglieder.
- 2.2. Vorträge, Besprechungen über einschlägige Fragen, Erfahrungsaustausch etc.
- 2.3. Durchführung von Kursen, Züchterkonferenzen und praktischen Tätigkeiten am Bienenstand.
- 2.4. Förderung züchterischer Bestrebungen und Unterstützung der SCIV-Belegstationen
- 2.5. Bekämpfung von Bienenkrankheiten und Bienenseuchen laut den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.6. Verpflichtung der Mitglieder zu einem reellen Betrieb am Bienenstand.
- 2.7. Übernahme anderer Aufgaben nach Bedarf im Interesse der Carnica-Bienenzucht.

C. Mitgliedschaft

Art. 3 Eintritt/Austritt

SCIV Mitglied kann jeder Bienenfreund oder jede Bienenfreundin gemäss nachstehenden Bestimmungen werden:

- 3.1. Die Anmeldung als Mitglied erfolgt schriftlich an den SCIV-Vorstand. Ueber die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung (**GV**).
- 3.2. Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Anerkennung der Statuten.
- 3.3. Der Austritt ist dem Vorstand zu Handen der nächsten GV schriftlich zu melden.

Art. 4 Ausschluss

- 4.1. Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SCIV nicht erfüllen, können nach erfolgter Mahnung durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 4.2. Mitglieder, welche die Statuten verletzen, den Vereinigungsinteressen zuwiderhandeln oder sich der Mitgliedschaft unwürdig erweisen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der GV ausgeschlossen werden.

Art. 5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, welche sich um die Förderung der Carnica-Bienenzucht oder der Vereinigungsinteressen besonders verdient gemacht haben, können von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind beitragsfrei.

Art. 6 Mitgliederbeitrag

Der Jahresbeitrag wird jährlich an der GV festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 50.--. Für die Verbindlichkeiten der SCIV haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

Art. 7 Rechte und Pflichten

- 8.1. Jedes SCIV-Mitglied hat bei Versammlungen das Antrags- und das Stimmrecht.
- 8.2. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Statuten und den Beschlüssen der GV Folge zu leisten.

D. Organe der SCIV

Art. 8 die Organe der SCIV sind:

- 8.1. Die Generalversammlung
- 8.2. Der Vorstand
- 8.3. Die Zuchtkommission
- 8.4. Die Revisoren

Art. 9 Generalversammlung (GV)

- 9.1. Die ordentliche GV findet im 1. Quartal statt.
- 9.2. Zur GV werden die Mitglieder drei Wochen im voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste
- 9.3. In die Kompetenz der GV fallen:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl der Revisoren
 - Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und des Leiters der Zuchtkommission
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
 - Genehmigung Jahresprogramm
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Erlass von Reglementen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Statutenänderung
 - Auflösung und Liquidation der SCIV
- 9.4. Die GV kann nur über Geschäfte beschliessen, welche auf der Traktandenliste stehen.
- 9.5. Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung geleitet.
- 9.6. über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV kann unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden einberufen werden:

- 10.1. Durch den Vorstand
- 10.2. Durch die Revisoren
- 10.3. Durch einen Fünftel der im Verzeichnis eingetragenen Mitglieder

Art. 11 Wahlen und Abstimmungen

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden. Die Beschlussfassung an der GV erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 12 Anträge an die Generalversammlung

Anträge an die GV stellt der Vorstand. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand zu Handen der GV ebenfalls Anträge zu unterbreiten. Diese sind mindestens 6 Wochen vor der GV dem Präsidenten einzureichen.

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 – 9 Mitgliedern, einschliesslich des Präsidenten. Er wird auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Der Präsident und die Vorstandsmitglieder sind durch die GV zu wählen, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 14 Zuchtkommission

Die Mitglieder der Zuchtkommission werden durch den Vorstand bestimmt.

Art. 15 Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Geschäfte der SCIV. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn es die Mehrheit des Vorstandes verlangt.

Art. 16 Entschädigung

Die Entschädigung erfolgt nach dem jeweils geltenden Spesenreglement.

Art. 17 Revisoren

Zur Prüfung der Jahresrechnung, weiterer Abrechnungen und allfälliger Fonds wählt die GV auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Sie erstatten der GV jährlich Bericht und sind berechtigt, in die Geschäfte des Vorstandes Einsicht zu nehmen.

E. Finanzen

Art. 18 die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Beiträgen und Spenden
- Subventionen
- Zinsen von Kapitalien

Art. 19 die Ausgaben bestehen aus:

- Budgetierten Ausgaben
- Von der GV beschlossenen, nicht budgetierten Ausgaben

F. Schlussbestimmungen

Art. 20 Publikationsorgan

Für die Mitglieder steht die Schweizerische Bienenzeitung oder ein anderes Publikationsorgan zur Verfügung.

Art. 21 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 22 Honigwesen

Die Mitglieder des SCIV sind bemüht den Honig gemäss dem Lebensmittelgesetz oder höheren Anforderungen herzustellen und zu vermarkten.

Art. 23 Statutenrevision

Zur Revision der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der GV anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 24 Auflösung der Vereinigung

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Art. 25 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 13. März 2011 genehmigt und treten damit in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 13. März 2005.

Der Präsident: Jakob Künzle, Oberhelfenschwil

Der Aktuar: Huber Alois, Stetten